

Häufig gestellte Fragen (Stand 05/2021)

Auf unserem [Youtube-Kanal](#) finden Sie viele begleitende Videos zur Erklärung der einzelnen Punkte



Allgemeine Anforderungen an Kosmetikhersteller

Was ist unter dem Begriff „verantwortliche Person“ zu verstehen?

Die verantwortliche Person ist die auf dem Produkt angegebene Person oder Firma. Sie ist Ansprechpartner für Behörden und Verbraucher und bei Nichteinhaltung rechtlicher Anforderungen in der Haftung. Die verantwortliche Person ist mit Name und Adresse auf dem Etikett zu deklarieren.

Was sind die Pflichten der verantwortlichen Person?

Generell muss die verantwortliche Person allen Anforderungen der Kosmetik-Verordnung nachkommen. Im Wesentlichen sind das folgende Punkte:

- Anmeldung der Firma bei der zuständigen Behörde
- Bereithaltung der Produktinformationsdatei inkl. Sicherheitsbericht
- Meldung der Produkte über das CPNP (Cosmetic Product Notification Portal)
- Die Produktkennzeichnung muss der Kosmetik- und der Fertigpackungsverordnung entsprechen
- Die Herstellung erfolgt im Einklang mit der guten Herstellungspraxis (Kosmetik-GMP) gemäß den einschlägigen Normen

Können wir als kleines Unternehmen auf etwas verzichten?

Das deklarierte Ziel der Kosmetikverordnung ist der Verbraucherschutz – und zwar sowohl in Hinsicht auf Gesundheitsschutz als auch auf Irreführung oder Täuschung. Der Verbraucherschutz lässt keine Ausnahmen zu. Aus diesem Grund unterscheidet die Verordnung nicht zwischen kleinen, mittelständischen oder großen Unternehmen. Alle Anforderungen müssen für alle Produkte, die sich in der EU auf dem Markt befinden, eingehalten werden.

Der Sicherheitsbericht

Was ist ein Sicherheitsbericht?

Der Sicherheitsbericht dient dem Nachweis, dass das Produkt in Hinsicht auf seine Zusammensetzung der Kosmetikverordnung entspricht und sicher ist für die menschliche Gesundheit. Es handelt sich um ein Dokument, das auf der Grundlage verschiedener Informationen zu den Rohstoffen, zum Fertigprodukt und zu dessen Anwendung basiert. Nähere Informationen finden Sie unter <http://lmc-service.de/sicherheitsbewertung-kosmetik/>.

Für welche Produkte benötige ich einen Sicherheitsbericht?

Der Sicherheitsbericht ist gemäß Gesetz für jedes kosmetische Mittel, das in den Handel kommt, gefordert. Dies betrifft auch Seifen, vollständig natürliche Produkte, ganz einfache Körperöle oder Badezusätze. Ausnahmen gestattet der Gesetzgeber keine. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob es sich bei Ihrem Produkt um ein Kosmetikum handelt, fragen Sie uns gerne.

Wenn ich gute Herstellerdokumente habe, brauche ich dann überhaupt eine Sicherheitsbewertung / Produktinformationsdatei?

Ja, als verantwortliche Person kann Ihnen das niemand abnehmen. Eine Sicherheitsbewertung und eine Produktinformationsdatei sind für kosmetische Mittel rechtlich zwingend notwendig.



Muss ich eine Sicherheitsbewertung haben, auch wenn... - alle Rohstoffe Lebensmittel sind? - alles Naturkosmetik ist? - ich Kleinkunde bin?

Die Antwort ist ein schlichtes „Ja“. Jedes kosmetische Produkt, das in der EU oder in der Schweiz* weitergegeben wird (Verkauf oder gratis mit werblichem Hintergrund) muss sicherheitsbewertet sein. *Gilt nicht für handwerklich hergestellte und lokal, in kleinem Rahmen vertriebene kosmetische Mittel. Von dieser Regel ausgenommen sind kosmetische Mittel für Kinder unter 3 Jahren sowie Mittel, die in der Nähe der Augen oder auf die Schleimhäute angewendet werden.

Wie läuft die Erstellung eines Sicherheitsberichtes ab?

Damit wir mit der Bearbeitung beginnen können, benötigen wir als erstes die Rezeptur des Produktes. Optimal ist es, wenn Sie uns gleich alle im Dokument „Unterlagen für Sicherheitsbericht“ aufgeführten Unterlagen zur Verfügung stellen. Das Dokument erhalten Sie gerne auf Anfrage. Nach Erhalt der Rezeptur und ggf. der weiteren Dokumente erhalten Sie eine Email mit konkreten Angaben, welche Dokumente noch fehlen und nachzureichen sind. Produktproben benötigen wir übrigens nicht. Nach Erhalt der letzten Informationen stellen wir den Bericht zeitnah fertig. Sie erhalten das Dokument elektronisch per Email.

Wie lange dauert die Erstellung eines Sicherheitsberichtes?

Für die Erstellung eines Sicherheitsberichtes benötigen wir eine Vielzahl an Dokumenten. Wenn alle Unterlagen vorliegen, können wir den Bericht innerhalb von ca. 4 Wochen fertigstellen. Bitte beachten Sie, dass wir auch Untersuchungsergebnisse von externen Instituten benötigen. Ein sogenannter Keimbelastungstest dauert mindestens 6 Wochen, Untersuchungen zur Stabilität können bis zu 6 Monate in Anspruch nehmen.

Wie lange ist ein Sicherheitsbericht gültig?

Die Gültigkeit des Sicherheitsberichtes ist zeitlich unbegrenzt. Jedoch müssen die Berichte aktuell gehalten werden. Eine Aktualisierung kann unter folgenden Bedingungen notwendig sein:

- Änderung der Rezeptur
- Änderung von Rohstoffen (Rohstoffzusammensetzung oder Qualität)
- Änderung des Packmittels (Tube, Tiegel, Flasche etc.)
- Es liegt eine entsprechende Anzahl an Reklamationen zu Unverträglichkeitsreaktionen vor
- Die gesetzlichen Anforderungen ändern sich (z. B. die zugelassene Konzentration von Konservierungsstoffen)

Welche Möglichkeiten habe ich um Kosten zu sparen?

Wir prüfen die vorgelegten Dokumente auf Vollständigkeit. Daraufhin erhalten Sie eine Email mit konkreten Angaben, welche Unterlagen fehlen und nachzureichen sind. Diese erste Unterlagenprüfung ist in unseren Pauschalpreisen enthalten. Sollten danach noch immer wichtige Informationen fehlen, müssen wir eine erneute, kostenpflichtige Unterlagenanforderung durchführen. Senden Sie alle Dokumente also möglichst gebündelt und vollständig. Der Aufwand für die Erstellung von Sicherheitsberichten hängt im Wesentlichen von der Anzahl an Inhaltsstoffen ab. Je einfacher also Ihre Rezeptur, umso kostengünstiger die Erstellung des Sicherheitsberichtes. Wenn sich bei weiteren Rezepturen nur ein Rohstoff ändert, müssen Sie nur diesen Rohstoff und die Grundpauschale bezahlen.

Unterlagen für die Erstellung des Sicherheitsberichts zum Fertigprodukt

Fordern Sie gerne die vollständige Auslistung der benötigten Unterlagen direkt bei uns an: Telefon: 0711.320 607 – 20, Fax: 0711.320 607 – 30, info@LMC-Service.de, <http://LMC-service.de/>

In welcher Form sollte die Rezeptur vorliegen?

Da wir bei der Bewertung der Sicherheit auch die Zusammensetzung und Qualität der Rohstoffe berücksichtigen, benötigen wir eine sogenannte Rohstoff-Rezeptur. Es muss in der Rezeptur also aufgeführt werden, von welchem Rohstoff wieviel Prozent im Fertigprodukt enthalten ist. Die Rezeptur sollte immer 100 % ergeben. Bitte beachten Sie, dass Angaben wie eine Messerspitze oder 1 Esslöffel für den Sicherheitsbericht nicht verwendet werden können. Die Einheit aller Angaben muss in Prozent (%) oder in Ausnahmefällen - dann jedoch für die gesamte Rezeptur - in Gramm (g) oder Milliliter (ml) vorliegen.

Welche Informationen werden unter „Spezifikation und Analyse“ des Fertigproduktes verstanden?

In der Regel werden Angaben zum Aussehen, zu Geruch, Viskosität, pH-Wert, Dichte, Emulsions-Typ etc. erwartet. Weiter – wenn notwendig oder vorliegend - reichen Sie bitte Analysen des Fertigproduktes wie z. B. zum Gehalt an Schwermetallen oder anderen Verunreinigungen ein. Die Minimalanforderung ist die eigene sensorische Beschreibung des Produktes (Aussehen, Geruch, ...).

Für welche Produkte werden mikrobiologische Untersuchungen benötigt?

Diese Frage ist nicht pauschal zu beantworten, da die mikrobiologische Stabilität von der Produktzusammensetzung und dem Packmittel abhängt. Wir orientieren uns bei der Beurteilung an der Norm DIN EN ISO 29621:2016 (Leitlinien für die Risikobewertung und Identifikation von mikrobiologisch risikoarmen Produkten). Folgende Parameter sprechen für eine gute mikrobiologische Stabilität:

- Hoher Ethanol-Gehalt (> 20 % Volumenanteil)
- Geringer aktiver Wassergehalt ($\leq a_w$ -Wert 0,75)
- Sehr hoher oder sehr niedriger pH-Wert (> 10,0 oder < 3,0)
- Basismaterialien, die das mikrobiologische Wachstum hemmen (z. B. Oxidationsmittel, bestimmte Lösungsmittel, Treibgase)
- Verpackungen, bei denen der mikrobiologische Eintrag minimal ist

Was genau ist unter „Angaben zur Stabilität des Fertigproduktes“ zu verstehen?

Fast alle kosmetischen Mittel haben eine begrenzte Haltbarkeit. Die Haltbarkeit muss auf dem Produkt gekennzeichnet werden. Der Verbraucher erwartet, dass das Produkt in der angegebenen Zeit seine Wirkung beibehält und nicht verdirbt. Um festzustellen, wie lange ein Produkt tatsächlich haltbar ist, steht eine Auswahl an verschiedenen Methoden zu Verfügung. Am gängigsten ist der sogenannte Schaukelltest. Dabei wird das Produkt bei festgelegten Temperaturschwankungen über mehrere Wochen beobachtet. Die Haltbarkeit kann aber auch mittels Lagerversuch, aus der Erfahrung heraus oder über weitere labortechnische Untersuchungen festgestellt werden. Für die Sicherheitsbewertung ist neben der Angabe wie lange das Produkt haltbar ist (entsprechend der Kennzeichnung auf der Packung) das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung von Relevanz.

In welchem Fall müssen dermatologische Untersuchungen vorgelegt werden?

Positive dermatologische Untersuchungsergebnisse sind für die Untermauerung der Hautverträglichkeit und somit der Sicherheit des Produktes immer willkommen. Sollten verwendete Inhaltsstoffe für eine schlechte Hautverträglichkeit sprechen, fordern wir zur Absicherung den Kunden auf, eine entsprechende Untersuchung in Auftrag zu geben. Bitte beachten Sie, dass Sie eine Untersuchung der dermatologischen Verträglichkeit auch dann benötigen, wenn Sie diese auf dem Produkt ausloben möchten.

Wozu werden Informationen zu Verkaufszahlen und Reklamationsstatistik benötigt?

Erfahrungen mit dem Produkt und Rückmeldungen der Verbraucher sind wirksame Instrumente für die Beurteilung der Sicherheit. Kommt ein neues Produkt in den Handel, liegen diese Informationen natürlich noch nicht vor. Nach einiger Zeit des Vertriebs sollten die gesammelten Informationen jedoch in den Sicherheitsbericht einfließen. Wenn ein Produkt häufig Unverträglichkeiten hervorruft, muss die Rezeptur angepasst oder das Produkt vom Markt genommen werden, da es in diesem Fall nicht sicher für den Verbraucher ist. Die Anzahl an Reklamationen allein ist allerdings nicht aussagekräftig, sie muss in das Verhältnis zu den verkauften Packungseinheiten gesetzt werden. Erst die Interpretation dieses Verhältnisses ermöglicht eine fundierte Aussage.

Welche konkreten Informationen zu Verkaufszahlen und Reklamationsstatistik werden benötigt?

Für eine fundierte Bewertung benötigen wir folgende Informationen:

- Seit wann befindet sich das Produkt auf dem Markt?
- Wie viele Packungseinheiten sind seitdem verkauft worden? Die Füllmenge ist nicht relevant.
- Wie viele Meldungen über unerwünschte Wirkungen gab es seitdem?
- Wie viele der Meldungen wurden ärztlich bestätigt?
- Welche gesundheitlichen Beschwerden wurden beschrieben?

Unterlagen für die Erstellung des Sicherheitsberichts zu den verwendeten Rohstoffen

Was ist zu beachten, wenn ich Rohstoffe aus dem Lebensmittelhandel beziehe?

Wenn Sie Lebensmittel aus dem Einzelhandel beziehen, benötigen wir für die Erstellung des Sicherheitsberichtes die vollständige Kennzeichnung der Produkte. Dafür ist es am einfachsten, Sie senden uns auf elektronischem Wege gut lesbare Fotos der gesamten Verpackung. Von größter Wichtigkeit sind die Produktbezeichnung, der Name und die Adresse des Herstellers und das Zutatenverzeichnis. In der Regel benötigen wir keine weiteren Unterlagen. Es ist also nicht notwendig, Kontakt mit dem Hersteller aufzunehmen.

Was ist ein Sicherheitsdatenblatt?

Ein Sicherheitsdatenblatt (SDB oder Material Safety Data Sheet, MSDS) enthält Informationen, die den sicheren Umgang mit dem Rohstoff ermöglichen. In der Regel erhalten Sie beim Kauf von Chemikalien und anderen Stoffen oder Zubereitungen das SDB ohne Aufforderung und ohne Kosten zusammen mit dem Rohstoff. Folgende Informationen für die Erstellung des Sicherheitsberichtes können dem SDB entnommen werden:

- Identifikation des Rohstoffes und des Lieferanten
- Grobe Zusammensetzung der Zubereitungen
- Toxikologische Daten
- Physikalisch-chemische Eigenschaften



Mir liegt kein Sicherheitsdatenblatt vor, was nun?

Nicht für alle Rohstoffe werden Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt. In folgenden Fällen können wir auf das SDB verzichten:

- Sie kaufen die Rohstoffe als deklarierte Lebensmittel im Handel ein
- Es handelt sich um ein fettes Öl und Ihr Kleinstmengen-Lieferant hat kein SDB
- Es handelt sich um einen Rohstoff, der bekanntermaßen als völlig unkritisch bewertet wird

Was ist ein Produktdatenblatt?

Manche wichtigen Informationen werden weder im Sicherheitsdatenblatt noch im Analysenzertifikat der Rohstoffe aufgeführt. Abhängig vom Rohstoff-Hersteller oder Lieferant sind Produktdatenblätter oder sogenannte technische Datenblätter erhältlich. Eine einheitliche Bezeichnung gibt es leider nicht. Folgende wichtige Informationen können dem Datenblatt entnommen werden:

- Bei zusammengesetzten Rohstoffen die Gehalte der einzelnen Stoffe
- Angaben zu etwaig enthaltenen Konservierungsstoffen, Antioxidantien, Füllstoffen oder anderen zugesetzten Inhaltsstoffen
- Angaben zu verwendeten Hilfsstoffen oder Verunreinigungen
- Angaben zur Partikelgröße bei Nanomaterialien

Sollten Sie kein Produktdatenblatt erhalten, haben Sie die Möglichkeit, notwendige spezifische Informationen direkt bei Ihrem Lieferanten anzufragen. Wir informieren Sie vorab, welche Daten wir benötigen.

Was ist eine Spezifikation?

Eine Spezifikation gibt „von – bis“-Bereiche verschiedener Parameter vor. Innerhalb dieser Grenzen müssen die im Analysenzertifikat angegebenen Werte liegen, damit der Rohstoff den Anforderungen entspricht. Die angegebenen Parameter hängen vom Rohstoff ab und können ganz unterschiedlich sein. Für die Erstellung des Sicherheitsberichtes reicht in der Regel die Spezifikation aus. Ist die Spezifikation jedoch zu weit gefasst, sind in manchen Fällen konkrete Werte unverzichtbar. In diesen Fällen benötigen wir ein Analysenzertifikat.

Welche Unterlagen werden für ein Parfümöhl benötigt?

Bei Parfümöhlen handelt es sich um Mischungen aus vielen verschiedenen Einzelkomponenten. Die genaue Zusammensetzung ist das Geheimnis der Hersteller. Dennoch muss auch das Parfümöhl im Sicherheitsbericht bewertet werden. Damit das ohne das genaue Wissen über die enthaltenen Stoffe und deren Gehalte möglich ist, wird die Unterstützung vom Hersteller benötigt. Dieser muss eine „Sicherheitsbewertung“ für das Parfümöhl in Abhängigkeit von der Produktart vornehmen und kostenlos zur Verfügung stellen. IFRA und Cosmetics Europe haben Leitlinien für die Sicherheitsbewertung von Parfümöhlen erstellt. Dieses Dokument können Sie gerne bei uns anfordern. Neben diesem Dokument sind die sogenannte Allergenliste und das Sicherheitsdatenblatt notwendig.

Was ist eine Allergenliste?

Die Kosmetik-Verordnung schreibt derzeit für 26 Duftinhaltsstoffe die Kennzeichnungspflicht vor. Diese Stoffe sind - abhängig von ihrer Konzentration im Endprodukt - in der Ingredientsliste aufzuführen. Bei Produkten, die abgespült werden (rinse off Produkte), müssen die allergenen Stoffe ab einem Gehalt von 0,01 % im Endprodukt deklariert werden. Für Produkte, die auf der Haut verbleiben (leave on Produkte), liegt der Gehalt der Kennzeichnungspflicht bereits bei 0,001 % im Produkt. Um die Notwendigkeit der Kennzeichnung zu berechnen und um bewerten zu können, ob der Gehalt der 26 Stoffe als sicher anzusehen ist, benötigen wir die Liste dieser Stoffe mit ihrem Gehalt in Prozent im Rohstoff.



Die Allergenliste ist zwingend erforderlich für Parfümöle und ätherische Öle. Auch Pflanzenextrakte können allergene Stoffe enthalten. Hier sollten Sie im Zweifel Ihren Lieferanten befragen.

Welche Unterlagen werden für das verwendete Wasser benötigt?

Wasser ist ein wesentlicher Bestandteil vieler kosmetischer Mittel. Es kann Verunreinigungen und Keime in das Produkt eintragen. Aus diesem Grund hat die Wasserqualität einen großen Einfluss auf die Qualität des Endproduktes. Bitte bestätigen Sie uns die Trinkwasserqualität, bzw. lassen Sie uns die Spezifikationen Ihres Wasser-Lieferanten zukommen.

Muss ich zwingend Rohstoffdaten zur Verfügung stellen oder kann LMC Service auf eine Rohstoff-Datenbank zugreifen?

Wir haben eine umfangreiche Rohstoff-Datenbank. Es ist uns jedoch nicht möglich, Ihnen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. In der PID (Produktinformationsdatei) benötigen Sie die Rohstoffunterlagen für die behördliche Kontrolle. Somit müssen Sie zwingend die Dokumente bei Ihren Lieferanten anfordern. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass auch Rohstoffe von Zeit zu Zeit von den Herstellern „überarbeitet“ werden und sich somit ändern. Diese Information muss uns zugänglich sein. Wir können für die Erstellung der Berichte auf die Daten gängiger Rohstoffe zurückgreifen, raten aus den genannten Gründen jedoch davon ab. Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch über Ihre Vorstellungen und unsere Möglichkeiten zur Verfügung.

Muss ich einen Rohstoff bezahlen, wenn ihn eine Kollegin/ein Bekannter schon bei LMC zertifizieren hat lassen?

Ja, weil die Stoffdaten von Ihnen vorgelegt werden müssen. Sie können nicht die Daten von anderen mitbenutzen, da sie Ihnen auch für Ihre PID vorliegen müssen und unsere AGB sowie NDA eine Weitergabe von Informationen an Dritte untersagen.

Wenn ich keine Unterlagen bekomme, kann dann ein Labor die ganzen Dokumente erstellen?

Nein, bzw. nur teilweise, da man mit Laboranalytik nur das findet, was man auch sucht.

Welche Informationen benötigen Sie zu den Packmitteln?

Bei dem Verpackungsmaterial kosmetischer Mittel unterscheidet man zwischen Primär- und Sekundär-Packmittel. Primärpackmittel sind alle Verpackungsteile, die im direkten Kontakt mit dem Produkt stehen oder bei der Anwendung in direkten Kontakt kommen. Sekundärpackmittel ist zum Beispiel ein Umkarton für eine Flasche. Wir benötigen Informationen zum Primärpackmittel. Optimal ist eine Lebensmittel-Konformitätsbescheinigung für alle Primärpackmittel-Teile. Auch möglich ist das Zur-Verfügung-Stellen von Konformitätsbescheinigungen für alle Rohstoffe, aus denen die einzelnen Packmittelteile hergestellt werden. Eine weitere Alternative stellt eine Erklärung des Lieferanten zur Eignung für kosmetische Mittel dar. Bei Verpackungsmaterial, das im Lebensmittelhandel bezogen wird, benötigen wir ein vollständiges Produktetikett inkl. dem Glas-Gabel-Symbol.

CPNP Meldung

Was ist eine CPNP Meldung?

Seit 11. Juli 2013 müssen alle kosmetischen Mittel, die in den Handel kommen, in Brüssel gemeldet werden. Hierzu hat die Kommission eine Plattform, das CPNP (Cosmetic Products Notification Portal), eingerichtet. Die Meldung dient der Behandlung von Vergiftungsfällen und der Marktüberwachung. Die Meldung muss vor dem ersten Inverkehrbringen des Produktes von der Person oder Firma, die auf dem Etikett angegeben ist, vorgenommen werden. Gerne



übernehmen wir für Sie sowohl die Anmeldung Ihrer Firma als auch die Produktmeldung. Bitte setzen Sie sich hierfür mit uns in Verbindung.

Wie lange ist eine CPNP-Meldung gültig?

Die CPNP-Meldung ist zeitlich unbegrenzt gültig. Gibt es jedoch relevante Änderungen am Produkt (zum Beispiel bei der Produktzusammensetzung, der verantwortlichen Person oder dem Ansprechpartner) ist eine Aktualisierung der Meldung notwendig.

Produktinformationsdatei (PID)

Was ist eine Produktinformationsdatei (PID)?

Die Produktinformationsdatei (PID) ist eine Datensammlung über ein kosmetisches Mittel, welche umfangreiche, in der Kosmetik-Verordnung definierte Informationen zu diesem Produkt enthält. Die Produktinformationsdatei wird während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt aufbewahrt, zu dem die letzte Charge des kosmetischen Mittels in Verkehr gebracht wurde. Mehr Informationen zur PID finden Sie auf unserer Webseite unter <http://LMC-Service.de/sicherheitsbewertung-kosmetik/>

Welche Möglichkeiten habe ich, um Kosten für die Erstellung einer PID zu sparen?

Wenn Sie sowohl den Sicherheitsbericht als auch die PID benötigen, können wir Ihnen gerne einen kostengünstigen Paketpreis anbieten. In diesem Fall erstellen wir zuerst den Sicherheitsbericht und fordern dann im Anschluss die noch fehlenden Unterlagen für die Erstellung der PID an.

Kennzeichnung

Wie sieht die Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln aus?

Die Kennzeichnungsvorschriften für kosmetische Mittel sind umfangreich. Zur ersten Orientierung bieten wir Ihnen untenstehend ein Beispielletikett mit Erklärung:

Kennzeichnung kosmetischer Mittel gemäß der VO(EG) Nr. 1223/2009
[Etikett siehe nächste Seite]

Hamamelis Feuchtigkeitscreme

Anwendung: Morgens und abends auf das gereinigte Gesicht auftragen
(Anwendung und Verwendungszweck, wenn dieser aus der Produktbezeichnung / -aufmachung nicht hervorgeht)

ggf.: Warnhinweise

Ingredients: Aqua, Glycerin, Pentylene Glycol, Propylheptyl Caprylate, Butyrospermum Parkii Butter, Parfum, Hamamelis Virginiana Water.

100 mL

(Schriftgröße gemäß Fertigpackungsverordnung)

"Mindestens haltbar bis:" bzw.



oder



(Haltbarkeit nach dem Öffnen: bei Haltbarkeit > 30 Monaten)

Fun Import GmbH
Musterstraße 3
70173 Stuttgart

(Bei mehreren Adressen in der EU: Verantwortliche Person hervorheben)

Hergestellt in China

(Nur bei Import aus dem Nicht-EU-Land)

Chargen-/Los-Nr.: 12345XY

Mengenangabe:

Bei der Angabe des Nenninhalts ist die Schriftgröße zu beachten. Laut der Verordnung über Fertigpackungen¹ (§ 20 Abs. 1) muss die Zahlenangabe der Nennfüllmenge von Produkten mindestens folgende Schriftgröße aufweisen:


Nennfüllmenge (in g oder ml)	Schriftgröße (in mm)
5 bis 50	2
> 50 bis 200	3
> 200 bis 1000	4
> 1000	6



Die Füllmenge für kosmetische Mittel in flüssiger oder pastöser Form ist nach Volumen (z.B. mL) zu kennzeichnen. Kosmetische Mittel in fester oder pulveriger Form sind nach Gewicht (z.B. g) zu kennzeichnen. Abweichend davon sind weiche Seifen nach Gewicht, feste Deodorants und Erfrischungsstifte nach Volumen zu kennzeichnen.

¹ Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, ber. S. 1307) in der derzeit gültigen Fassung

Die Füllmenge muss auf der Fertigpackung leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar angegeben sein. Bei Fertigpackungen von kosmetischen Mitteln, deren Verpackung aus einer Umverpackung (Umkarton) und einem Behältnis (Primärverpackung) besteht, ist die Füllmenge auf beiden Verpackungen anzugeben.

Mindesthaltbarkeitsdatum/ Verwendungsdauer nach dem Öffnen:

Wenn Ihr Produkt eine Haltbarkeit von max. 30 Monaten aufweist, schreiben Sie wörtlich „Mindestens haltbar bis:“ und ergänzen Sie dahinter das Datum, also Monat und Jahr (MM/JJJJ) oder Tag, Monat und Jahr (TT/MM/JJJJ) in dieser Reihenfolge. Alternativ können Sie das „Sanduhrsymbol“  und das Datum wie oben beschrieben angeben.

Wenn Ihr Produkt eine Haltbarkeit von mehr als 30 Monaten aufweist, verwenden Sie das PAO-Symbol (period after opening) „offene Cremedose“  anstelle der Angabe „mindestens haltbar bis“ und geben Sie die Zeit an, wie lange das Produkt nach dem Öffnen noch haltbar ist, inkl. „M“ für Monate, z.B. 6M .


Chargen-/Los-Nr.:

Die Chargen-/Losnummer ist ein Zeichen, das eine Identifizierung des kosmetischen Mittels ermöglicht. Ist die Angabe der Chargen-/Losnummer aus praktischen Gründen (z.B.: Platzmangel auf dem kosmetischen Mittel) auf der Primärverpackung nicht möglich, so braucht diese Angabe nur auf der Umverpackung zu stehen.

Liste der Bestandteile:

Stellen Sie der Liste der Bestandteile das Wort „Ingredients:“ voraus. Dann führen Sie alle Inhaltsstoffe und allergene Bestandteile in abnehmender Reihenfolge auf. Bei einem Gehalt von weniger als 1 % ist die Reihenfolge frei wählbar. Wenn das entsprechende Produkt auch eine Umverpackung (Umkarton) erhält, muss die Liste der Bestandteile auf die Umverpackung aufgebracht werden, jedoch ist es in diesem Fall nicht erforderlich, die Liste zusätzlich auf dem Behältnis (Primärverpackung) anzubringen.

Warnhinweise:

Wenn es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, die Warnhinweise sowie Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch und die Liste der Bestandteile (letzteres bei Produkten ohne Umverpackung) wie vorgesehen auf dem Etikett zu kennzeichnen, gilt Folgendes: Die genannten Angaben müssen auf einem beigepackten oder an dem Produkt befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufgeführt werden. Auf diese Angaben muss auf dem Produkt verwiesen werden: Entweder durch eine kurze schriftliche Information oder durch die Angabe des Symbols „Hand im Buch“ .

Für die Etikettenprüfung ist fundiertes Fachwissen vonnöten: Gerne beraten wir Sie zu Ihren Etiketten.

Bitte nehmen Sie hierfür Kontakt mit uns auf: LMC Service GmbH, Schulstraße 7, 70173 Stuttgart,

Telefon: 0711.320 607 – 20, Fax: 0711.320 607 – 30,

info@LMC-Service.de, <http://LMC-service.de/>

Veröffentlichung oder Vervielfältigung - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung der LMC Service GmbH